

Richtlinien der Stadt Velbert

über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Leerstandsmanagements der Wirtschaftsförderung

Ziel der Zuwendung ist es, die Attraktivität der Innenstadt Velbert-Mitte, als auch der beiden Nebenzentren, Neviges und Langenberg, zu stärken und Leerstände zu reduzieren. Daher gewährt die Stadt Velbert Existenzgründer/-innen, Geschäftsnachfolger/-innen sowie Unternehmen, die mit ihrem inhabergeführten Geschäft expandieren möchten, eine Zuwendung in Form eines einmaligen Basisbetrages und eines monatlichen Mietzuschusses unter den nachfolgend genannten Bedingungen, um einen Anreiz und eine Unterstützung zu einer Neueröffnung zu schaffen.

1. Fördergegenstand

Die Förderung erfolgt in Form eines monatlichen Mietzuschusses, sowie einem einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten.

Gefördert werden Neueröffnungen/-ansiedlungen, Geschäftsnachfolgen, sowie Verlagerungen in den zentralen Versorgungsbereich des Einzelhandels (im Rahmen des zentrenrelevanten Sortimentes im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts, („Velberter Liste“) und der Gastronomie. Weitere Förderungen, wie zum Beispiel Dienstleistungen, Handwerk mit Verkauf sowie freie Berufe, können ausgesprochen werden, wenn der Vermeidung/Beseitigung eines Leerstandes eine herausgehobene Bedeutung zukommt und das Vorhaben zu einer Belebung und Vielfältigkeit des Fördergebietes beiträgt.

2. Fördergebiet

Das Fördergebiet erstreckt sich über die zentralen Versorgungsbereiche des Innenstadtzentrums und der Nebenzentren, Neviges, Tönisheide und Langenberg, im Sinne des Einzelhandel- und Zentrenkonzepts (siehe Anlage 1 „Abgrenzung der Fördergebiete“).

3. Höhe und Zeitraum der Zuwendung

Gefördert werden 50 % der monatlichen (ortsüblichen) Nettokaltmiete, jedoch maximal 700 €/Monat, über einen Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Zusätzlich erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen einmaligen Basisbetrag als Zuschuss zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten in Höhe von 50 %, jedoch maximal 2.000 € (entsprechende Rechnungen sind als Nachweis einzureichen).

Die Auszahlung des Mietzuschusses erfolgt mit Beginn des Mietverhältnisses und endet automatisch nach 12 Monaten, es sei denn das Mietverhältnis wird vorzeitig aufgelöst und/oder der Betrieb eingestellt oder nie aufgenommen. Dies ist unverzüglich anzuzeigen.

4. Allgemeine Förderbedingungen/ -voraussetzungen

- Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der eigenen Haushaltsmittel.
- Das Vorhaben muss zur gewünschten Belebung und Vielfältigkeit der Zentren beitragen und darf nicht zu Trading-Down-Effekten führen. Das bestehende Angebot soll dabei gestärkt und ergänzt werden.
- Ausgeschlossen ist eine Zuwendung zum Beispiel für Vergnügungsstätten, Filialisten und (Textil- oder 1-Euro-) Discounter.
- Die Geschäftszeiten des zu fördernden Gewerbes orientieren sich an den Ladenöffnungszeiten der Geschäfte derselben Nutzungsart in der jeweiligen Handelslage.
- Erforderliche Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals liegen vor.
- Der Antragsteller / die Antragstellerin muss einen vollständigen und schlüssigen Businessplan vorlegen können.
- Die Zuwendung wird nur für leerstehende Ladenlokale im Erdgeschoss gewährt; kein Erstbezug. (Ausnahme: Leerstand steht unmittelbar bevor und kann verhindert werden)
- Der Antrag muss vor Abschluss eines Mietvertrages gestellt werden. Kommt kein Mietverhältnis zustande, verliert der Förderbescheid seine Gültigkeit und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- Der Mietvertrag muss für mindestens ein Jahr geschlossen werden und ist vor Auszahlung der Zuwendungen von Mieter und Vermieter unterschrieben bei der Stadt Velbert vorzulegen. Wird das Mietverhältnis vorzeitig, während des Zeitraums der Förderung, aufgelöst, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die Förderung. Eventuell bereits für den Folgemonat ausgezahlte Zuwendungen sind dann zurückzuzahlen.
- Vor der Auszahlung des Zuschusses zu den Anschaffungs- und Gestehungskosten sind Belege über die erbrachten Zahlungen bei der Stadt Velbert vorzulegen.

5. Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Existenzgründer/-innen, Geschäftsnachfolger/-innen, sowie Inhaber/-innen von inhabergeführten, expansionswilligen Geschäften (Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen). Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular („Antrag auf die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Leerstandsmanagements der Wirtschaftsförderung“) bei der Fachabteilung Wirtschaftsförderung der Stadt Velbert einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Businessplan (vollständig und schlüssig)
- Mietvertragsentwurf, aus dem die Lage, die Ladenfläche und der Mietpreis des Objekts, sowie die geplante Mietdauer hervorgehen

Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Velbert im Rahmen dieser Richtlinie über die Anträge. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei einer positiven Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der o.g. Belege und Nachweise.

6. Rückforderungsmöglichkeit

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.